

Merkblatt Grundstücksentwässerung

Die Entwässerungssatzung der Stadt Lichtenfels (EWS) aus dem Jahr 1997 regelt, wie Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt (Kanalnetz) angeschlossen werden. Soweit ein zu bebauendes Grundstück bisher noch keinen Kanalanschluss besitzt, muss spätestens mit Stellung des Bauantrags auch der „Antrag auf Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage“ gestellt werden. Ebenso sind Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage vor Durchführung der Baumaßnahme anzuzeigen.

Die gültige Entwässerungssatzung (EWS 1997) finden Sie hier:

<https://www.lichtenfels.de/Satzung-fuer-die-oeffentliche-Entwaesserungsanlage-Lichtenfels-EWS.o1225.html>

Hinweise zur Beseitigung von Niederschlagswasser:

Spätestens seit März 2010 ist mit dem novellierten Wasserhaushaltsgesetz (§55 WHG) jeder Bundesbürger grundsätzlich dazu verpflichtet, das auf seinem Neubebauten Grundstück anfallende Regenwasser getrennt vom häuslichem Schmutzwasser (Toilettenspülung, Waschmaschine, Waschbecken) zu sammeln und entweder zu versickern, zu verrieseln, oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser direkt oder ggf. gedrosselt über einen Regenwasserkanal in ein Gewässer einzuleiten. Auch gemäß §4 Abs. 5 EWS ist Niederschlagswasser zu versickern oder anderweitig ordnungsgemäß zu beseitigen.

Hinweise zur Beseitigung von Wasser aus Drainageleitungen und Gräben:

Drainageleitungen und Entwässerungsgräben dürfen nicht an das Kanalnetz der Stadt angeschlossen werden.

Hinweise zur Beseitigung von Abwasser:

Die Schmutzwasserleitungen sind über einen Hausanschlussschacht an das städtische Kanalnetz anzuschließen. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

Antrag auf Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage:

Für den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage sind bei der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000;
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen (Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Drainagen, etc.) und ggf. erforderliche Anlagen (Grundstückskläranlagen, Fettabscheider, Versickerungsanlagen, Zisternen, Rückstaubecken, Drosselanlagen, Rückstauklappen, etc.) ersichtlich sind;

- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf DHHN2016 (Netzabwicklungsplan) aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche, Kontrollschächte und soweit erforderlich Hebeanlagen und Rückstausicherungen zu ersehen sind;
- d) Wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, sind weitere Angaben notwendig (siehe Satzung).

Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben. Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden.

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage:

Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns und des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den ausführenden Unternehmer zu benennen.

Vor der Inbetriebnahme einer neuen Grundstücksentwässerungsanlage ist seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage vorzulegen.

Hintergrundinformationen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser:

Regenwasser muss in die Kanalisation, hieß es noch vor 20 Jahren bei der Mehrzahl der Baugenehmigungen. Heute gilt das Gegenteil. Warum ist jetzt falsch, was damals richtig war?

Im letzten Jahrhundert dachte man die Bevölkerung könne am besten vor Hochwassern geschützt werden, wenn das Regenwasser überall so schnell wie möglich abgeleitet wird. Deshalb wurden Bäche verrohrt, Gräben begradigt und Überflutungsflächen eingedeicht. Auch von Grundstücken musste Regenwasser so schnell wie möglich abgeleitet werden. Die Kombination aus Gewässerverbauung, Bodenversiegelung und Wasserableitung führte aber dazu, dass das Regenwasser nun nicht mehr zeitlich versetzt, sondern gleichzeitig in die oberirdischen Gewässer fließt und so vermehrt Hochwasserspitzen entstehen. Problematisch ist auch, dass durch die Ableitung von Regenwasser die Bildung von neuem Grundwasser erschwert wird.

Mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 01.03.2010) hat die Bundesregierung das klare Signal gesetzt, dass es so nicht weiter gehen darf. Seither darf Regenwasser vom Grundsatz her nicht mehr mit Schmutzwasser vermischt werden. Priorität hat die ortsnahe „Bewirtschaftung“ des Niederschlages. Dies bedeutet, dass Regenwasser entweder auf den Grundstücken durch Versickerung dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt, über Gründächer verdunstet oder in Zisternen als Rohstoff gesammelt und genutzt werden muss. Auch die Stadt Lichtenfels ist gehalten diese Vorgaben umzusetzen.

Diese gesetzlichen Neuerungen gelten zwar nur für Neubauten und der Bestand ist so lange geschützt, bis ein Umbau ansteht. Allerdings ist es auch für Bestandsgebäude sinnvoll die Grundstücksentwässerung umzustellen, denn durch den Klimawandel steigt die Gefahr von Starkregenereignissen und die Grundwasserstände sinken. Die Anpassung an den Klimawandel ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und es liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen, seinen Beitrag zu leisten. Für diejenigen die das Argument „Klimaanpassung“ zu schwach empfinden gibt aber auch einen finanziellen Anreiz. Mit der „gesplitteten Abwassergebühr“ kommt es künftig zur Aufteilung in einen Preis für Schmutzwasser, der wie bisher nach dem Trinkwasserverbrauch bemessen wird, und einen separaten Preis für die Entsorgung von Regenwasser, falls dieses weiterhin in den örtlichen Kanal geleitet wird. Die Kosten für das Ableiten von Regenwasser in den Kanal richten sich dann nach der angeschlossenen Dach- oder Versiegelungsfläche. Keine Gebühren entfallen demnach auf diejenigen Grundstückseigentümer, die ihr Regenwasser auf ihrem Grundstück so bewirtschaften, dass keine Einleitung in den öffentlichen Kanal erfolgt. So kann Regenwasser z.B. mittels Zisternen für die Gartenbewässerung oder Toilettenspülung gespeichert und genutzt werden. Eine Versickerung ist mit Sickerschächten, Sickermulden, Rigolen oder Sickerteichen möglich. Bei wasserdurchlässig befestigten Flächen - wenn also ein Teil versickert und ein Teil in den Kanal geleitet wird - wird nur ein Bruchteil der Fläche bei der Gebühr angerechnet, ebenso bei begrünten Dächern, auf denen ein bestimmter Prozentsatz verdunstet, ein Teil gehalten und nur wenig Wasser in den Kanal geleitet wird. Übrigens haben sich dieses Abrechnungssystem, weder der Gesetzgeber noch die Kommunen selbst ausgedacht. Es ist das Ergebnis von Auseinandersetzungen vor Gericht, die vor mehr als 30 Jahren begonnen haben. Die meisten Gemeinden – so auch die Stadt Lichtenfels - haben die Umstellung der Abwassergebühr lange vor sich hergeschoben. Der Grund: Für eine Kommune bedeutet die Umstellung viel Aufwand, bringt aber finanziell für die Kommune keinen Vorteil. Die Rechtsprechung (Judikative) verlangt jedoch „verursachergerecht“ den Regenabfluss abzurechnen. Dafür müssen die versiegelten Flächen auf jedem Grundstück ermittelt und dann noch festgestellt werden, ob diese an den Kanal angeschlossen sind. Gleichzeitig verbietet der Gesetzgeber (die Legislative), mit den eingenommenen Gebühren Gewinn zu erwirtschaften.

Die Regenrückhaltung auf dem Grundstück beschränkt sich nicht auf eine oder zwei Methoden, sondern es gibt mehrere Varianten.

- Wer den natürlichen Wasserkreislauf unterstützen möchte, versickert oder verdunstet die Niederschläge.
- Wer Trinkwasser, und in Verbindung damit Trinkwassergebühren sparen will, verwendet Regenwasser für die Gartenbewässerung oder die Toilettenspülung.
- Am besten ist natürlich die Kombination aus Verbrauch und der Versickerung von Regenwasser. Dabei wird möglichst viel Regenwasser verwendet, versickert wird in diesem Fall nur, was übrig ist - der Überlauf des vollen Speichers bei weiter zufließendem Niederschlag.

Die Versickerung über eine Sickermulde ist die einfachste und preiswerteste Methode. Bei der Sickermulde handelt es sich um eine begrünte, flache Vertiefung (ca. 30-40 cm) in der Erde. Eine Sickermulde kann man daher schnell und leicht anlegen. Die Sickermulde gilt als eine der besten Lösungen um Regenwasser versickern zu lassen und kann sogar bepflanzt werden. Der Niederschlag wird in der Sickermulde aufgefangen und das Regenwasser

verzögert ins Grundwasser versickert bzw. zum Teil auch verdunstet. Wie groß die Sickermulde sein soll, hängt davon ab, wie durchlässig der Boden ist. In der Regel beträgt die Größe ca. 10 bis 20% der angeschlossenen, befestigten Fläche. Etwas aufwändiger im Bau sind unterirdische Sickerschächte oder Rigolen, dafür benötigen sie jedoch weniger Platz.

Je weniger Gartenfläche für die Versickerung zur Verfügung steht, oder je schlechter die Bodenverhältnisse für eine Versickerung sind, desto mehr sollte auf die Verdunstung gesetzt werden. In der Stadt mit begrenzten Gartenflächen bietet sich insbesondere die Dachbegrünung an. Sie dient der Verdunstung und der verzögerten Ableitung des Niederschlags. Letztendlich wird damit aber auch ein besseres Wohnklima geschaffen, Staub gebunden, Lärm gedämpft und Insekten ein zusätzlicher Lebensraum gegeben. Die Stadt Lichtenfels gibt für den Bau von Gründächern sogar einen Zuschuss.

Auch der Bau von Zisternen wird von der Stadt gefördert. Damit kann Wasser für die Gartenbewässerung oder die Toilettenspülung gesammelt werden. Soweit es die Bodenverhältnisse zulassen kann der Überlauf der Zisterne an eine Versickerungsanlage, Sickermulde oder den Gartenteich angeschlossen werden. Falls der Boden kein Wasser versickern lässt kann der Notüberlauf der Zisterne an ein Drosselsystem angeschlossen und in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.